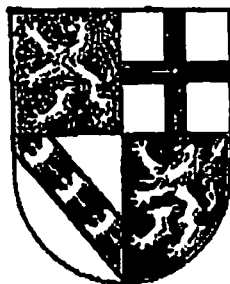


3 L 633/15



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1583-15 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5931023-499 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Rückführung nach Ungarn nach der Dublin-VO)

hier: aufschiebende Wirkung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Einzelrichter am 05. August 2015

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 632/15) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.05.2015 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 AsylVfG gestellte Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 3 K 662/15 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.05.2015 ist nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig und begründet.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen.

Dabei hat das Gericht vorrangig die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage zu prüfen¹.

Ausgehend hiervon hat der vorliegende Antrag Erfolg.

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.05.2015, nach dem der Antragsteller nach § 27a, § 34a Abs. 1 AsylVfG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat - Ungarn² (Ungarn ist als Mitglied der Europäischen Union bereits kraft Gesetzes ein sicherer Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG) - abgeschoben werden soll, sobald die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann, ist rechtswidrig.

Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - sog. Dublin III-VO -. Diese Verordnung ist auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2014, gestellt werden (vgl. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO). Vorliegend ist der Asylantrag am 09.03.2015 und damit nach dem vorgenannten Stichtag gestellt worden.

¹ Vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 14.04.2005 -4 VR 1005/04-; zum Gemeinsamen Europäische Asylsystem: BVerfG, Beschluss vom 22.12.2009 -2 BvR 2879/09-

² Ungarn hat am 20.05.2015 der Überstellung zugestimmt, vgl. Bl. 77 der Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin

Die auf der Grundlage der Dublin-III-VO getroffene Entscheidung der Antragsgegnerin, das Asylverfahren des Antragstellers nicht in eigener Zuständigkeit durchzuführen, ist mit Blick auf die Verhältnisse in Ungarn nach der sich dem Gericht derzeit darbietenden Sach- und Rechtslage zu beanstanden; der Antragsteller hat einen Anspruch auf einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO. Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO bestimmt in Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 (- C-411/10 u. C-493/10 -, NVwZ 2012, S. 417 u. juris), dass keine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgen darf, wenn dort das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr der Verletzung des Art. 4 GR-Charta mit sich bringen. Diese Voraussetzungen liegen für Ungarn nunmehr aufgrund der neuesten (politischen) Entwicklungen vor; insoweit ändert die Kammer - nach erfolgter Anhörung insbesondere der Antragsgegnerin - ihre bisherige Rechtsprechung³.

Nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs kann einerseits jeder Mitgliedstaat grundsätzlich davon ausgehen, dass alle an dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem beteiligten Staaten die Grundrechte einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten finden, beachten und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. Auf dieser Grundlage besteht zunächst eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat den Anforderungen der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genügt. Andererseits ist es möglich, dass in diesem System in der Rechtsanwendungspraxis in einem bestimmten Mitgliedstaat erhebliche Funktionsstörungen zutage treten und dieses zur absehbaren Folge hat, dass eine ernstzunehmende Gefahr besteht, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Menschenrechten unvereinbar ist.

Allerdings stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht jeder vereinzelte Verstoß gegen eine Bestimmung der Dublin II-VO (bzw. nunmehr der Dublin III-VO) und auch nicht einmal jede Verletzung eines Grundrechts, wie von Art. 4 GR-Charta, durch den zuständigen Mitgliedstaat das Zuständigkeitssystem grundsätzlich infrage. Nach der Sichtweise des Europäischen Gerichtshofs stünde andernfalls nicht weniger als der Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des

³ Vgl. zu dieser Rechtsprechung nur Beschluss vom 15.08.2015 -3 L 594/15- sowie Beschluss vom 01.04.2015 -3 L 184/15-, juris

Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, auf dem Spiel (EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u.a., N.S. u.a.- NVwZ 2012, 417). Das Dublin-Zuständigkeitssystem ist deshalb nur dann (teilweise) zu suspendieren, wenn einem Mitgliedstaat aufgrund der ihm vorliegenden Informationen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel oder Schwachstellen des Asylverfahrens und (bzw. genauer: oder) der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller dort Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta ausgesetzt zu sein⁴.

Systemische Schwachstellen sind solche, die entweder bereits im Asyl- und Aufnahmeregime selbst angelegt sind und von denen alle Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar und regelhaft betroffen sind, oder aber tatsächliche Umstände, die dazu führen, dass ein theoretisch sachgerecht konzipiertes und nicht zu beanstandendes Asyl- und Aufnahmesystem - aus welchen Gründen auch immer - faktisch ganz oder in weiten Teilen seine ihm zugedachte Funktion nicht mehr erfüllen kann und weitgehend unwirksam wird⁵. Dabei ist der Begriff der systemischen Schwachstelle nicht in einer engen Weise derart zu verstehen, dass er geeignet sein muss, sich auf eine unüberschaubare Vielzahl von Antragstellern auszuwirken. Vielmehr kann ein systemischer Mangel auch dann vorliegen, wenn er von vornherein lediglich eine geringe Zahl von Asylbewerbern betreffen kann, sofern er sich nur vorhersehbar und regelhaft realisieren wird und nicht gewissermaßen dem Zufall oder einer Verkettung unglücklicher Umstände bzw. Fehlleistungen von in das Verfahren involvierten Akteuren geschuldet ist⁶.

Wesentliche Kriterien für die zu entscheidende Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende (bzw. "entwürdigende") Behandlung vorliegt, finden sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK (vgl. Urteile vom 21.01.2011 -Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien- NVwZ 2011, 413, vom 04.11.2014 -Nr. 29217/12, Tharake/Schweiz- juris, und Entscheidung vom 05.02.2015 -Nr. 51428/10, A.M.E./Niederlande- juris), der mit Art. 4 GR-Charta

⁴ vgl. EuGH, Urteile vom 21.12.2011, a.a.O., und vom 14.11.2013 -C-4/11-, NVwZ 2014, 129

⁵ vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 -10 B 6.14-, NVwZ 2014, 1093, und vom 06.06.2014 -10 B 35.14-, NVwZ 2014, 1677, jew. auch juris

⁶ vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014 -A 11 S 1778/14-, InfAuslR 2015, 77 und juris

übereinstimmt⁷. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist eine Behandlung dann unmenschlich, wenn sie absichtlich über Stunden erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung dann anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabmindert oder wenn sie Gefühle der Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder psychischen Widerstand der Person zu brechen. Die Behandlung/Misshandlung muss dabei, um in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen, einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Dessen Beurteilung ist allerdings relativ, hängt also von den Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie mitunter auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Demnach genügen Unzulänglichkeiten in Einzelfällen oder jeder geringe Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben nicht. So ist Art. 3 EMRK nicht in dem Sinn auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtete, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Auch begründet Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen⁸.

Gleichwohl sind die in der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen - Aufnahmerichtlinie (ABl. L 180 S. 96) - genannten Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen. Asylsuchende werden in einem Mitgliedsstaat unmenschlich oder erniedrigend behandelt, wenn ihnen nicht die Leistungen der Daseinsvorsorge gewährt werden, die ihnen nach der Aufnahmerichtlinie zustehen. Ihnen müssen während der Dauer des Asylverfahrens die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre elementaren Grundbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) in zumutbarer Weise befriedigen können. Als Maßstab sind die Art. 17 und 18 der Aufnahmerichtlinie mit den dort geregelten zeitlich begrenzten Einschränkungsmöglichkeiten bei vorübergehenden Unterbringungsengpässen und der Verpflichtung, auch in diesen Fällen die Grundbedürfnisse zu decken, heranzuziehen⁹. Diese den Asylsuchenden zu gewährenden Grundbedürfnisse haben nicht nur besonders schutzbedürftige Personen wie

⁷ vgl. zu den Anforderungen ausführlich auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014 -A 11 S 1778/14-, m.w.N.

⁸ EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O.; ders.: Beschluss vom 2.04.2013 -27726/10- H. u.a. gegen die Niederlande und Italien, ZAR 2013, S. 336 u. juris

⁹ vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.03.2014 -1 A 21/12.A-, juris

Familien/Alleinstehende mit Kleinkindern oder Kranke mit besonderen medizinischen Versorgungsansprüchen, sondern alle Asylsuchende, somit auch Alleinstehende, junge und gesunde männliche Personen. Auch diese sind im dargestellten Umfang vor Obdachlosigkeit, Unterernährung, Gewalt und gesundheitsgefährdenden Umständen in Unterkünften zu schützen.

Prognosemaßstab für das Vorliegen derart relevanter Mängel ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die Annahme einer drohenden Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 GR-Charta muss durch wesentliche Gründe (vgl. auch EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u.a., N.S. u.a., NVwZ 2012, 417: "ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe") gestützt werden. Das bedeutet, dass die festgestellten Tatsachen hinreichend verlässlich und aussagekräftig sein müssen; nur unter dieser Voraussetzung ist es nach der maßgeblichen Sicht des Europäischen Gerichtshofs gerechtfertigt, von einer Widerlegung des „gegenseitigen Vertrauens“ der Mitgliedstaaten untereinander auszugehen. In diesem Zusammenhang müssen die festgestellten Tatsachen und Missstände verallgemeinerungsfähig sein, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder und regelhaft zu Grundrechtsverletzungen nach Art. 4 GR-Charta kommt.

Gemessen an diesen Maßgaben spricht bei der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und möglichen summarischen Prüfung Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung bezüglich Ungarns rechtswidrig ist, weil nunmehr erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in Ungarn systemische Mängel im Asyl- und Aufnahmeverfahren selbst wie auch in seiner faktischen Umsetzung vorliegen.

Dabei stützt sich das Gericht entscheidungserheblich auf die neuesten politischen Entwicklungen in Ungarn, die eine verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerung im oben genannten Sinne zulassen.

Zunächst ist dabei die Erklärung der ungarischen Regierung vom 23.06.2015 in den Blick zu nehmen, wonach keine Flüchtlinge nach der Dublin-VO mehr aufgenommen werden¹⁰, da die Aufnahmekapazität erschöpft sei. Zwar ist durch den ungarischen Außenminister hierzu inzwischen erklärt worden, es könne keine Rede davon sein, dass Ungarn EU-Regelungen suspendiere¹¹. Insoweit ist für die Kammer schon nicht nachvollziehbar, wie es bei den exorbitant hohen Asylbewerberzugangszahlen in

¹⁰ Vgl. statt vieler nur spiegel-online vom 23.06.2015 und Saarbrücker Zeitung vom 24.06.2015, Seite A 6

¹¹ Vgl. statt vieler nur online-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 24.06.2015

Ungarn, seit Anfang des Jahres etwa 72.000 Migranten¹², innerhalb des kurzen Zeitraums der gegenläufigen Erklärungen zu einer Erhöhung der erschöpften Aufnahmekapazität gekommen sein soll. Aufgrund dieser gegenläufigen Erklärungen der ungarischen Regierung sind derzeit zur Überzeugung des Gerichts durchgreifende Zweifel an dem tragenden Grundsatz angebracht, wonach sich das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens gründet und damit jeder Mitgliedstaat grundsätzlich davon ausgehen kann, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlagen in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten finden.

Dies ergibt sich auch daraus, dass die ungarische Regierung seit dem 01.07.2015 drastische Verschärfungen des bisherigen Asylrechts durchgeführt hat, die u.a. Haftverlängerungen vorsehen und eine Annullierung des Asylgesuchs, wenn der Asylbewerber sich mehr als 48 Stunden von seiner Unterkunft entfernt¹³.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer ihre bisherige Rechtsprechung (vgl. nur Beschluss vom 15.06.2015 -3 L 594/15-) nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der dieser Rechtsprechung zugrundeliegende entscheidungserhebliche Ansatz war, dass auf die Urteile des EGMR vom 08.06.2013 (2283/12) und vom 03.07.2014 (71932/12) abgestellt wurde, wonach aufgrund geplanter oder bereits durchgeführter Änderungen im ungarischen Recht davon auszugehen ist, dass überstellte Personen einen hinreichenden Zugang zum Asylverfahren in Ungarn haben. Auch der EuGH hatte in seinem Urteil vom 10.12.2013 -C 394/12- festgestellt, dass es keinen Anhaltspunkt für die Annahme gibt, dass es in Ungarn systematische Mängel im Asylsystem gebe¹⁴. Diese Rechtsprechung, die für die nationale Rechtsprechung Vorbild- und Leitfunktion hat¹⁵, ist aber durch die nunmehrigen Änderungen im Asyls-

¹² Vgl. nur taz.de vom 06.07.2015; zum Vergleich: bis zum Jahre 2012 kamen jährlich etwa 2000 Menschen illegal nach Ungarn, spiegel-online vom 01.08.2015

¹³ Vgl. hierzu spiegel-online vom 06.07.2015, Ungarn verschärft Gesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen; taz.de vom 06.07.2015, Asylrecht in Ungarn; Saarbrücker Zeitung vom 03.08.2015, wonach „über Serbien eingereiste Flüchtlinge fortan im Eilverfahren in das zum sicheren Drittstaat erklärte Nachbarland abgeschoben werden.“

¹⁴ Rdnr. 60 und 61, zit. nach juris; in den Entscheidungen wurden u.a berücksichtigt: Bericht des UNHCR aus Dezember 2012; Ungarisches Helsinki-Komitee, Statement on the Status of the Asylum-seekers returned under the Dublin II Regulations, 8. April 2013; Ungarisches Helsinki-Komitee, Protection Interrupted - Jesuit Refugee Service Europe, DIASP national Report: Hungary, June 2013; Ungarisches Helsinki-Komitee, Country Report: update 30. April 2014, published on the Asylum Information Database (AIDA)

¹⁵ vgl. so ausdrücklich nur BVerwG, Urteil vom 28.02.2013 -BVerwG 2 C 3.12- ZBR 2013,257 Rn. 46 sowie BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.08.2013 -2 BvR 1380/08-, juris

tem Ungarns hinfällig. Insoweit entspricht die Rechtslage in Ungarn wieder dem Stand des Jahres 2012¹⁶ (und davor).

Diese Rechtslage führte jedoch zu einer Verurteilung Ungarns durch den EGMR (Lokpo und Toure gegen Ungarn, Appl. Nr. 10816/10; siehe auch Appl. Nr. 13058/11) und zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren (dieses Verfahren führte zum 01.01.2014 zu einer Änderung des ungarischen Asylsystems, § 54, in Bezug auf Folgeanträge)¹⁷.

Zwar hat der UNHCR weiterhin keine generelle Empfehlung ausgesprochen, Asylsuchende nicht nach Ungarn zu überstellen¹⁸. Allerdings gibt es zum neuen Asylgesetz Ungarns eindeutige Aussagen des UNHCR. So hat die Sprecherin des UNHCR, Kitty McKiney, erklärt, dass der UNHCR ab dem 01.07.2015 eine Kampagne gegen Fremdenfeindlichkeit in Ungarn durchführe. Der UNHCR hat dabei auch die Verschärfung des Asylgesetzes kritisiert und dargelegt, dass „die Situation in Ungarn eine besondere sei. In den meisten Ländern seien es kleine Gruppen, die den Fremdenhass schürten. In Ungarn sei dies die Regierung.“¹⁹. Diese Aussagen des UNHCR sind deshalb von erheblicher Bedeutung, weil die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente im Rahmen der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem Mitgliedsstaat, der nach den Kriterien der Dublin-VO als zuständiger Staat bestimmt wird, angesichts der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, die bei der Auslegung des

¹⁶ Zum damaligen Zeitpunkt ergab sich aus den Erkenntnissen, dass die Aufnahme-, die Lebens- und die Unterbringungsbedingungen aufgrund der hohen Zahl der Asylsuchenden größtenteils unzureichend war. Ebenso wurden regelmäßig Inhaftierungen von Asylbewerbern geschildert. Auch in der Anwendungspraxis zeigten sich Mängel (vgl. UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012, S. 8). Unregelmäßigkeiten tauchten vermehrt bei Flüchtlingen auf, die im Rahmen der Dublin II-VO nach Ungarn zurücküberstellt wurden. Der UNHCR bewertete den Zugang zum ungarischen Asylverfahren für Dublin II Rückkehrer als problematisch; diese hätten nur eingeschränkt Zugang zu einem Asylverfahren, weil sie nicht automatisch als Antragsteller behandelt würden. Ihr Asylantrag würde nach der Rücküberstellung als Folgeantrag gewertet (UNHCR, a.a.O., S. 8; Amnesty International, Positionspapier zu Rücküberstellungen nach Ungarn vom 22. Oktober 2012, S. 1.). In der Regel ergehe gegen sie bei ihrer Ankunft in Ungarn eine Abschiebungsanordnung, die die automatische Verhängung der Verwaltungshaft nach sich ziehe (UNHCR, a.a.O., S. 9). Diese Mängel der ungarischen Ausländer- und Asylverfahrenspraxis wurden mit Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzesänderungen zum Januar 2013 jedoch erheblich entschärft (Bericht des UNHCR vom Dezember 2012.)

¹⁷ Siehe zu alledem, auch das ungarische Asylverfahren nach den Gesetzen von 2013/2014 erklärend, österr. BVwG vom 04.08.2014 -W 211 2010206-1/4 E-, zit. nach Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem

¹⁸ vgl. nur Auskunft vom 30.09.2014 an das VG Bremen

¹⁹ Vgl. nur taz.de vom 08.07.2015 und de-euronews.com vom 31.07.2015; zu den entsprechenden Äußerungen der Regierung vgl. nur spiegel-online vom 25.07.2015 „Orban ätzt gegen Flüchtlinge“; zur aktuellen Situation in Ungarn vgl. auch bordermonitoring eu-ungarn.

unionsrechtlichen Asylverfahrens zu beachten ist, besonders relevant sind²⁰. Die Kammer teilt auch die Sorge des UNHCR, dass durch die Aktionen und Äußerungen der rechtsnationalen Regierung Ungarns ein Klima geschaffen wird, das die ohnehin angespannte Lage der Flüchtlinge in Ungarn weiter drastisch verschlechtert.

Nach alldem vermag die Kammer den von der Antragsgegnerin in Feld geführten anderslautenden Entscheidungen²¹ nicht zu folgen, zumal darin auf die oben geschilderten Entwicklungen nicht eingegangen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsyVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsyVfG).

gez.: Weichel

Saarlouis, den 06. August 2015
Ausgefertigt:

Hilt
(Hilt)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes



²⁰ vgl. EUGH, Urteil vom 30.05.2013, Az. C-528/11, ABI EU 2013 Nr. C 225 S. 12, in NVwZ-RR 2013, 660

²¹ u.a. VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 26.06.2015 -3 L 159/15.A-; VG Dresden, Beschluss vom 14.07.2015 -6 L 429/15.A-; VG Magdeburg, Beschluss vom 21.07.2015 -5 B 356/15 MD-; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.07.2015 -3 L 2498/15.F.A.-